Modell für ein
föderales und demokratisches Syrien
Der Gesellschaftsvertrag von Rojava
CIVAKA AZAD
Infoblätter
Ausgabe 7/ März 2014

Aus der Kraft der eigenen Bevölkerung – Die Revolution in Rojava schreitet voran

„Hey ihr Kurden. Heute ist der Tag, um für eure Würde einzustehen. Erhebt euch und geht alle auf die Straßen. Lasst uns unsere Frei heit erringen." Angestachelt durch Worte wie diese begann in der Nacht vom 18. auf dem 19. Juli 2012 ein Volksaufstand in Kobanî, der den Grundstein für die Revolution in Rojava (Westkurdistan/Nordsyrien) legte. Die Bevölkerung besetzte zunächst einige staatlichen Institutionen. Als die Militärkräfte des Regimes ausrücken wollten, um den Aufstand zu zerschlagen, merkten sie, dass ihr Vorhaben hoffnungslos war. Denn die Bevölkerung hatte sie bereits umstellt und weitere Verwaltungsgebäude des Staates eingenommen. So beschlossen die Männer des Regimes die Stadt zu verlassen oder ihren Posten niederzulegen und als Zivilisten in der Stadt ihr Leben fortzuführen.

Damals waren viele unsicher, ob sich die Revolution gegen die Übermacht des Baath-Regimes und gegen eine vom Westen unterstützte bewaffnete Opposition in Syrien behaupten kann. Denn auch wenn beide Seiten sich einen erbitterten Krieg lieferten, waren sie sich doch über die Zukunft Syriens insoweit einig, als dass sie die dort lebenden Kurdinnen und Kurden auch in Zukunft nicht anerkennen wollen. Und auch die von der Türkei und den arabischen Staaten unterstützten Dschihadisten und Al-Qaida-Kämpfer, die sich später auch in den Syrienkrieg einmischten, sollten diesbezüglich keine andere Haltung einnehmen.

Doch heute, fast zwei Jahre nach dem ersten Aufbegehren der Bevölkerung in Kobanî, lebt die Revolution in Rojava weiter. Und nicht nur das, sie hat mit der Aufteilung der Region in drei Kantone und der Ausrufung der „Demokratisch-Autonomen-Verwaltung" in diesen Kantonen deutlichere Konturen gewonnen. So wurden nach dem 18. Januar in Cizîrê, Afrin und Kobanî, so die Namen der drei Kantone, 101-köpfige Übergangsräte einberufen, Ministerien ins Leben gerufen und mit der Vorbereitung von Wahlen begonnen. Und das mitten im anhaltenden Bürgerkrieg, während die Angriffe islamistischer Kämpfer auf Rojava anhalten und die internationalen Mächte in der Schweiz mit dem Regime und der Opposition, aber ohne die Beteiligung der zweitgrößten ethnischen Gruppe Syriens, den KurdInnen, über die Zukunft des Landes verhandeln.

Editorial

Liebe LeserInnen,

nach einer etwas längeren Pause melden wir uns mit einer neuen Ausgabe der Civaka Azad Infoblätter zurück. In den Mittelpunkt unserer aktuellen Ausgabe möchten wir den am 06. Januar dieses Jahres in Rojava/Nordsyrien verabschiedeten Gesellschaftsvertrag stellen. Zudem haben wir Statements von Politikern und Fachleuten über die Entwicklungen in der Region eingeholt, die wir in den vorliegenden Infoblättern mit Ihnen teilen möchten.
Während uns über die hiesigen Medien ausschließlich negative Nachrichten aus Syrien erreichen, stellt der Gesellschaftsvertrag eine Hoffnung dafür dar, wie ein anderes Syrien aussehen könnte.
Das Papier stellt kein abgeschlossenes Projekt dar. Es ist vielmehr die Grundlage für die Diskussion darüber, wie eine Gesellschaft sich demokratisch und pluralistisch organisieren kann. Nichtsdestotrotz betrachten wir im gegenwärtigen Kriegs- und Chaoszustand in Syrien den Gesellschaftsvertrag von Rojava als einen wichtigen Beitrag für eine friedliche und demokratischen Perspektive im Land.
Als wir den politischen Vertreterinnen und Vertretern aus Rojava mitteilten, dass wir den Gesellschaftsvertrag ins Deutsche übersetzen und veröffentlichen wollen, haben sie uns darum gebeten, auch das Feedback der LeserInnen einzuholen. Aus diesem Grund möchten wir Sie nach der Lektüre des Gesellschaftsvertrags darum bitten, ihre Anmerkungen, Vorschläge und Kritiken an dem Papier uns mitzuteilen. Wir werden uns darum bemühen, dass ihr Feedback die politischen AkteurInnen in Rojava erreicht.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Genf II ohne Einbeziehung der gesamten syrischen Bevölkerung

Die KurdInnen hatten sich vor den sogenannten Genf-II-Verhandlungen über die Zukunft Syriens intensiv darum bemüht, mit einer eigenen Delegation ebenfalls an dem Verhandlungstisch sitzen zu können. Ihnen ging es darum, die kurdische Frage mit auf die Tagesordnung bei den Friedensverhandlungen zu setzen und auf eine Anerkennung der Errungenschaften der Rojava-Revolution hinzuwirken. Doch allen voran die Türkei stellte sich quer und mit Unterstützung der USA gelang es ihr, eine kurdische Vertretung am Verhandlungstisch zu unterbinden. „Wenn die Kurden an den Tisch wollen, so sollen sie sich gefälligst in die Reihen der syrischen Opposition begeben", lautete die Losung. Gleichzeitig beharrte die Opposition auf der Nicht-Anerkennung der KurdInnen in Syrien, was die Sinnfreiheit solch eines Vorschlags vor die Augen führt. Dennoch nahmen einzelne kurdische Vertreter aus dem kurdischen Nationalrat (ENKS) – ein mittlerweile bröckelnder Zusammenschluss kurdischer Parteien, die unter dem Einfluss der südkurdischen/nordirakischen KDP stehen – in den Reihen der syrischen Opposition an der Delegation teil. Sie setzten weiterhin auf die Hoffnung, dass wenn Assad doch gestürzt und sich auf eine Übergangsregierung geeinigt werden sollte, sie auch einen Stück vom Kuchen ergattern können.

Die VertreterInnen der Partei der Demokratischen Union (PYD) erklärten, dass diese kurdischen Vertreter in den Reihen der Syrischen Opposition nicht die Stimme Rojavas repräsentieren können. Ohnehin seien Verhandlungen über die Zukunft Syrien ohne die Einbeziehung aller relevanten politischen Kräfte und Teile der Bevölkerung dieses Landes zum Scheitern verurteilt, erklärte der PYD Kovorsitzende Salih Muslim. Denn nicht nur die KurdInnen wurden nicht an den Verhandlungstisch eingeladen, sondern auch die VertreterInnen der ChristInnen in Syrien, aber auch die sogenannte „innere Opposition", die Koalition für einen Demokratischen Wandel war anscheinend nicht gewünscht. Die internationalen Mächte suchten sich also für die Konferenz die ihnen genehme Opposition aus und übergingen alle anderen. Das Ergebnis scheint das gewesen zu sein, was Muslim vorhergesagt hat. In beiden Runden der Friedensgespräche im schwei-



Nach dem Gesellschaftsvertrag soll allen in Rojava gesprochenen Sprachen die Möglichkeit auf muttersprachlichen Unterricht gegeben werden



Feierlichkeiten am 18. Januar 2014 in der westkurdischen Stadt Qamislo nach der Ausrufung der demokratisch-autonomen Selbstverwaltung



Die Sitzung des gesetzgebenden Rates im Kanton Cizîrê



Jürgen Klute (Mitglied im Europaparlament):



Das, was die Kurden in Syrien in den vergangenen Jahren unter widrigsten Bedingungen aufgebaut haben, verdient mehr als Respekt. Während der Westen in den letzten Jahren keinerlei Interesse an einer Demokratisierung Syriens gezeigt hat, und anstelle einer Unterstützung der demokratischen syrischen Opposition alleine auf das gewaltsame Auswechseln des Führungsregimes spekuliert hat, haben die syrischen Kurden ihr Schicksal selbst in die Hand genommen. Das kurdische Autonomieprojekt von Rojava ist heute eine große Chance für die Demokratisierung Syriens. Denn Demokratie lebt davon, dass es nicht alleine ein einziges Machtzentrum gibt, sondern dass unterschiedliche, eigenständige gesellschaftliche Gruppen Kompromisse schließen und gemeinsame Interessen suchen. Der Westen, und die EU im Besonderen, sollte die Kurden in Syrien deshalb nicht länger links liegen lassen, sondern darum werben, dass sie den Neuaufbau Syriens unterstützen. Nach meiner Einschätzung ist Rojava im Nahen Osten eine moderne demokratische Keimzelle, die zu wertvoll ist, als dass man ihr Unterstützung und Anerkennung verweigern kann.

zerischen Montreux und Genf kam nichts Handfestes raus; es gibt immernoch kein Konzept für eine Lösung und die Kämpfe gehen weiter.

Ein demokratisches Syrien mit der Bevölkerung Syriens erschaffen

Auch wenn eine eigenständige kurdische Beteiligung bei den Verhandlungen in der Schweiz zu einem strategischen Fortschritt für die Rojava-Revolution hätte führen können, betonten die PolitikerInnen aus Rojava immer wieder, dass keine Beteiligung auch kein Halsbruch wäre. Aldar Xelîl, ein bedeutender Politiker in Rojava, ist fest davon überzeugt, dass die Unterstützung durch die Bevölkerung der einzige Garant für den Erfolg der Revolution darstellt. „Das Regime, die Opposition, aber auch die internationalen Mächte können, wenn es heute in ihrem Interesse ist, dir ihre Unterstützung zusagen und morgen, wenn sich das Mächtegefüge ändert, wieder ihre Ansichten widerrufen. Wir bauen deshalb allein auf die Unterstützung der Bevölkerung. Gemeinsam mit ihr und ihrer Kraft wollen wir unsere Zukunft selbst gestalten“, so Xelîl. Und die Unterstützung der Bevölkerung für die Rojava-Revolution ist groß. Auch wenn die kurdische Freiheitsbewegung in Syrien Vorreiterin dieser Revolution ist, so wurde der Aufbau der demokratisch-autonomen Selbstverwaltung gemeinsam mit allen Volks- und Religionsgruppen aus Rojava entwickelt und ausgerufen. Der am 6. Januar 2014 in der westkurdischen Stadt Amudê verabschiedete Gesellschaftsvertrag soll die in Rojava lebenden KurdInnen, AraberInnen, AssyrerInnen, ChaldäerInnen, AramäerInnen, ArmenierInnen, TurkmenInnen und TschetschenInnen vereinen. Ein pluralistisches und demokratisches System soll in den drei Kantonen Cizîrêe, Afrin und Kobanî aufgebaut werden.

„Die demokratisch-autonome Verwaltung ist Teil eines nicht zentralistisch organisierten zukünftigen Syriens und dessen Vorbild. Ein föderales System ist das passendste Modell für Syrien und das Verhältnis zwischen der autonomen Verwaltungen und der Zentralregierung Syriens werden auf dieser Grundlage strukturiert“, heißt es in Artikel 12 des Gesellschaftsvertrag. Daraus wird deutlich, dass dieser Schritt keineswegs, wie böse Zungen gern behaupten, einer Aufspaltung Syriens den Weg bereiten soll. Ganz im Gegenteil, in Rojava wird ein Gesellschaftsmodell geschaffen, welches die Hoffnungen dafür nährt, dass ein demokratischer Wandel für Syrien doch möglich ist. Dass die Demokratische Autonomie nicht allein auf die mehrheitlich kurdischen Regionen in Rojava beschränkt sein soll, wird in Artikel 7 des Gesellschaftsvertrags erklärt. Darin heißt es: „Alle Städte und Regionen in Syrien, die den Gesellschaftsvertrag akzeptieren, haben das Recht, Teil der demokratisch-autonomen Verwaltungen zu sein.“

Inmitten des Bürgerkriegs blüht in Syrien also doch die Hoffnung auf eine demokratische Zukunft. Und diese Hoffnung wird nicht durch die von den internationalen Mächten bestimmte „Syrien-Friedenskonferenz“ in der Schweiz genährt, sondern von den Menschen aus Syrien selbst. Dass genau diese Region, die derzeit einzige demokratische Insel in Syrien, nicht ausreichend die internationale Anerkennung der Regional- und Weltmächte bekommt, offenbart, was alle eigentlich schon wissen: Den regionalen und internationalen Konfliktparteien geht es nicht um die Demokratisierung des Landes, sondern lediglich darum, wie sie ein zukünftiges Syrien erschaffen können, dass bestmöglich ihren eigenen Interessen dient. Während all diese Mächte also ihren eigenen Kampf in Syrien führen, muss die Bevölkerung ebenfalls ihren eigenen Kampf, den Kampf um Demokratie, führen. Die Ausrufung der demokratisch-autonomen Verwaltung in Rojava und der Gesellschaftsvertag stellen für diesen Kampf wichtige Errungenschaften und Erfahrungen dar.

Der Gesellschaftsvertrag für Rojava

Präambel

Gegen die Ungleichbehandlung der Religionen, Sprachen, des Glaubens und der Geschlechter; für den Aufbau der Gerechtigkeit, Freiheit und Demokratie in einer gerechten und ökologischen Gesellschaft; für das Erlangen eines pluralistischen, eigenständigen und gemeinsamen Lebens mit allen Teilen einer demokratischen Gesellschaft und ihrem politisch-moralischen Selbstverständnis; für den Respekt vor den Frauenrechten und die Verwurzelung von Kinderrechten; für die Selbstverteidigung

Für die Freiheit und den Respekt vor dem Glauben geben wir als KurdInnen, AraberInnen, Suryoyos (AssyrerInnen, ChaldäerInnen und AramäerInnen), TurkmenInnen und TschetschenInnen diesen Vertrag bekannt.

Die Regionen der demokratisch-autonomen Verwaltung akzeptieren weder das nationalstaatliche, militaristische und religiöse Staatsverständnis, noch akzeptieren sie die Zentralverwaltung oder Zentralmacht.

Die Regionen der demokratisch-autonomen Verwaltung sind offen für die Beteiligung aller ethnischen, sozialen, kulturellen und nationalen Gruppen mittels ihrer Vereinigungen sowie die darauf aufbauende Verständigung, die Demokratie und den Pluralismus. Die Regionen der demokratisch-autonomen Verwaltung achten den nationalen und internationalen Frieden, die Menschenrechte. Sie erkennen die Grenzen Syriens an.

Der Gesellschaftsvertrag ist ein Mittel zum Aufbau der demokratischen Gesellschaft und Grundlage der Demokratischen Autonomie, die Garantin für gesellschaftliche Gerechtigkeit ist. In den demokratisch-autonomen Verwaltungen haben sich die Wünsche der KurdInnen, AraberInnen, Suryoyos, ArmenierInnen und TschetschenInnen sowie aller anderen Volksgruppen nach einem demokratischen Syrien und dem politisch-gesellschaftlichen System der demokratisch-autonomen Verwaltung vereint. Für diese Ziele und eine solche Verwaltung wurde dieser Vertrag verfasst und bekannt gegeben.

ERSTER TEIL

Grundlegendes

Artikel 1:

Der Name dieses Vertrages lautet „Gesellschaftsvertrag der demokratisch-autonomen Verwaltungen der Kantone“ (Cizîrê, Kobanê und Efrîn). Anwendung und Weiterentwicklung des Gesellschaftsvertrages durch die demokratisch-autonomen Verwaltungen sind Bestandteil dieses Vertrages und können nicht von ihm getrennt werden.

Artikel 2:

a) Die Quelle der Macht ist die Bevölkerung, der Bevölkerung gehört die Macht. Durch ihre Wahl wird die Verwaltung mittels Institutionen und Wahlen gewährleistet. Alle Leitungen, die gegen den Gesellschaftsvertrag der demokratisch-autonomen Verwaltung gerichtet sind, sind illegitim.

b) Die Quelle der demokratisch beschaffenen Räte und Exekutivorgane ist die Bevölkerung. Es wird nicht geduldet, dass diese durch die Hand einer Schicht/Klasse monopolisiert wird.

Artikel 3:

a) Syrien ist ein freier, demokratischer und unabhängiger Staat. Syrien verfügt über ein parlamentarisches, föderales, pluralistisches und demokratisches System.

b) Die demokratisch-autonomen Verwaltungen (Cizîrê, Kobanê und Efrîn) sind Teil Syriens. Die Stadt Qamişlo ist das Zentrum des demokratisch-autonomen Kantons Cizîrê.

Andrej Hunko, MdB (Fraktion die linke):



Der Aufbau von Selbstverwaltungsstrukturen im kurdisch geprägten Teil Syriens ist ein wichtiger Versuch auf der Suche nach einer Friedenslösung für das Land, in dem vor allem die militärische Logik dominiert. Es ist besonders begrüßenswert, dass die Strukturen in diesen Gebieten viel Wert auf den demokratischen Charakter legen. Nur auf diesem Weg wird es möglich sein, die Interessen der verschiedenen Volksgruppen zu respektieren und dauerhaft bewaffnete Konflikte zu vermeiden. Mitten im Krieg lässt mich dieses demokratische Experiment Hoffnung schöpfen, dass sich trotz der verhärteten Fronten eine friedliche und demokratische Lösung für den Konflikt in Syrien finden lässt.



Dr. Michael Lüders, Nahostexperte, Berlin



Die Lage in der arabischen Welt ist sehr instabil und es wird sicherlich noch viele Jahre dauern, bis eine Beruhigung der Lage eintritt. In den arabischen Ländern, in den es einen Umbruch gegeben hat, haben wir jetzt entweder eine Restauration, wie in Ägypten, oder einen Staatszerfall wie in Libyen oder im Jemen. Und es wird sicherlich noch viele Jahre dauern, bis die Dinge wieder politisch ruhig werden. Das war aber auch in Europa so: Nach der Französischen Revolution hat es 100 Jahre gedauert, bis die Verhältnisse sich wieder normalisiert hatten. (…)

Ich glaube erstmal nicht, dass die Demokratische Autonomie (in Rojava) für das gesamte Syrien eine Lösung sein kann. Die Lage in den kurdischen Gebieten ist eine ganz besondere. Die kurdischen Gebiete sind sozusagen ein Staat im Staate, haben sich gelöst von Assad und müssen aufpassen, nicht von den Leuten der islamistischen Front überrannt zu werden. Aber das, was in den kurdischen Gebieten passiert, funktioniert im Augenblick nur da. In den anderen Landesteilen nicht, weil die kurdischen Gebiete relativ homogen sind, während das für den arabischen Teil der syrischen Gesellschaft nicht zutrifft. Insofern kann man dieses Experiment im Norden, also in den kurdischen Gebieten, nicht eins zu eins übertragen auf die arabischen Gebiete. Die Lage in den arabischen Gebieten ist noch viel komplizierter, vor allem auch deswegen, weil es starke islamistische Gruppierungen gibt, was in den kurdischen Gebieten nicht der Fall ist. (…)

Es geht um die Verteilung von Macht und Ressourcen. Aus Sicht des Assad-Regimes und aus Sicht der arabischen Opposition spielen die Überlegungen zur Demokratischen Autonomie jetzt erstmal eine untergeordnete Rolle. Es geht um die Frage, wer die Macht in Damaskus hat und danach kann dieses Modell, was in den kurdischen Regionen praktiziert wird, sicherlich ein leuchtendes Beispiel sein, aber die arabischen Gebiete können das nicht einfach kopieren. Die islamistischen Gruppierungen, die dort sehr stark sind, interessieren sich dafür nicht und das Assad-Regime auch nicht. (…) Erstmal müssen die Syrer selbst dazu bereit sein, ihren Krieg zu beenden und alles andere folgt danach. Im Augenblick geht es erstmal darum, diese Gewalt zu beenden und niemand weiß wie man das erreichen kann. (…)

c) Der Kanton Cizîrê ist ein gemeinsamer Kanton der in ihm lebenden KurdInnen, AraberInnen, Suryoyos, ArmenierInnen und TschetschenInnen sowie des muslimischen, christlichen und yezidischen Glaubens. Dies basiert auf den Grundlagen der Geschwisterlichkeit und des gemeinsamen Lebens.

d) Dieser Gesellschaftsvertrag bildet die Grundlage für die Leitungen der demokratisch-autonomen Verwaltungen, und der provisorische Gesetzgebende Rat ist die Vertretung aller Kantone.

Artikel 4:

Die Leitung der demokratisch-autonomen Verwaltung in den Kantonen besteht aus:
a) dem Gesetzgebenden Rat,
b) dem Exekutivrat,
c) dem Hohen Wahlausschuss,
d) dem Hohen Verfassungsgericht,
e) den Regionalräten.

Artikel 5:

Qamişlo stellt das Zentrum und die Leitung des Kantons Cizîrê dar.

Artikel 6:

In den demokratisch-autonomen Verwaltungen ist jedes Individuum und jede Organisation vor dem Recht gleich.

Artikel 7:

Alle Städte und Regionen in Syrien, die den Gesellschaftsvertrag akzeptieren, haben das Recht, Teil der demokratisch-autonomen Verwaltungen zu sein.

Artikel 8:

Alle Kantone der demokratisch-autonomen Verwaltung verfügen über das Recht zu jeglicher regionalen Tätigkeit sowie zur Gründung ihrer eigenen Verwaltung und Räte, solange diese den Gesellschaftsvertrag nicht verletzen.

Artikel 9:

Die Amtssprachen im Kanton Cizîrê sind Kurdisch, Arabisch und Aramäisch. Zudem verfügen alle anderen Gruppen auch über das Recht, ihre eigene Muttersprache zu verwenden und in ihren Sprachen Schulbildung zu genießen.

Artikel 10:

Die Leitungen der demokratisch-autonomen Verwaltungen mischen sich in keine inneren Angelegenheiten anderer Staaten ein. Sie verteidigen das Nachbarschaftsrecht und versuchen, Probleme mit friedlichen Mitteln zu lösen.



Prof. Dr. Mithat Sancar, Jurist, Universität von Ankara



Die Kurden haben erklärt, dass sie im syrischen Bürgerkrieg vorziehen eine dritte Kraft und einen dritten Weg aufzubauen. Diese Entscheidung hat Erfolge hervorgebracht. Der entscheidende Faktor hierbei ist die PYD. Die Entscheidung eine dritte Kraft zu sein, also sich im Bürgerkrieg auf keine der beiden Seiten zu stellen, war richtig und für die Zukunft ein wichtiger Schritt. So konnte Rojava so weit wie möglich von den Gefechten ferngehalten werden; zum Zweck der Selbstverteidigung wurde die bewaffnete Organsierung begonnen. Man hörte nichts von Angriffsaktivitäten, man hat sich lediglich gegen Angriffe verteidigt. Das diese Region zu einer Art sicheren Zone geworden ist, hat den Weg für Flüchtlingsströme nach Rojava für Menschen geebnet, die sowohl vor dem Assad-Regime als auch den islamistischen Kräften fliehen. Obwohl die genaue Zahl unbekannt ist, haben viele Nicht-Muslime in Rojava einen Platz für ein sicheres Leben gefunden. (...)

Seit Juli 2012 wird daran gearbeitet eine de-facto-Autonomie umzusetzen. Seit diesem Datum wurden Kommunen und Selbstverwaltungseinheiten aufgebaut. In Rojava wurde mit dem Gesellschaftsvertrag und damit einhergehend mit der Verkündung der Demokratischen Autonomie ein Grundstein dafür gelegt. (...)

Der Gesellschaftsvertrag in Rojava trägt einen neuen und alternativen Charakter. Bei näherer Betrachtung sieht man, dass Rojava, Syrien und die Kurden das Modell des Nationalstaats ablehnen. Es gibt das Verständnis, dass der Nationalstaats weder für den Mittleren Osten noch für die Kurden eine Befreiung darstellt. Das Modell des Nationalstaats baut sich durch Monismus und Zentralismus auf; es nimmt als Grundlage nur eine Nation und ein zentralistisches System. Der Gesellschaftsvertrag hingegen sieht ein System mit vielen Völkern und Religionen vor. Ein System das auf Gleichheit zwischen den Glaubensüberzeugungen beruht und ein demokratisches Recht an Beteiligung an der Selbstverwaltung vorsieht, wird aufgebaut.

(...) Dass das Modell des Nationalstaats für die vielen Völkern und Glaubensüberzeugungen im Mittleren Osten viel Leid hervorgebracht hat, beweisen die Erfahrungen der Vergangenheit. Das Modell des Nationalstaats kann kein Modell für den Mittleren Osten sein, es kann keine Probleme lösen; es ist ein Modell, welches Probleme und Konflikte hervorbringt. (...)

Das Modell in Rojava muss nach dem Ende des Kriegs für ganz Syrien als Modell betrachtet werde. Alle, insbesondere Menschenrechtsaktivisten müssen alles Erdenkliche für die Verwirklichung des Modells in Rojava tun. Das ist nicht nur eine Angelegenheit der Kurden. Für alle Länder in der Region, auch die Türkei, und alle Gesellschaften hat es eine wichtige Bedeutung.

Artikel 11:

Die demokratisch-autonomen Verwaltungen verfügen über das Recht, ihre eigenen Fahnen, Embleme und Hymnen zu bestimmen. Dafür können sie die notwendigen Gesetze erlassen.

Artikel 12:

Die demokratisch-autonome Verwaltung ist Teil eines nicht zentralistisch organisierten zukünftigen Syriens und dessen Vorbild. Ein föderales System ist das passendste Modell für Syrien, und das Verhältnis zwischen den autonomen Verwaltungen und der Zentralregierung Syriens wird auf dieser Grundlage strukturiert.

ZWEITER TEIL

Grundlegendes

Artikel 13:

Durch diesen Vertrag wird die gesellschaftliche Gewalt in die gesetzgebende, rechtsprechende und exekutive Gewalt geteilt (Prinzip der Gewaltenteilung).

Artikel 14:

Die autonome Verwaltung wird im Sinne zeitgenössischer Rechtsprinzipien alle vom Regime durchgeführten rassistischen Projekte für beendet erklären und die Opfer dieser Politik entschädigen.

Artikel 15:

1) Die Volksverteidigungseinheiten (YPG) sind als eine nationale Institution für die Sicherheit aller drei Kantone verantwortlich. Sie leisten ihren Dienst für die Interessen und die Sicherheit der Bevölkerung. Die YPG agieren gemäß dem Prinzip der Selbstverteidigung. Ihr Verhältnis zur Armee der Zentralregierung wird durch die Gesetze des Gesetzgebenden Rates bestimmt.

2) Die Asayiş-Kräfte sind an die Kommission für innere Sicherheit gebunden.



Artikel 16:

Es ist verboten, Gesetze zu erlassen, welche die Leitung umgehen und sich der gerichtlichen Kontrolle entziehen.

Artikel 17:

Der Gesellschaftsvertrag garantiert, dass in allen Gesetzen eine starke Beteiligung der Jugend an der Politik und der Leitung gewährleistet wird.

Artikel 18:

Für die Fragen von Schuld und Strafen sind Gesetze zu erlassen.

Artikel 19:

Für Steuerfragen sind Gesetze zu erlassen.

Artikel 20:

Alle internationalen Menschenrechtsverträge und -abkommen sind nach dem Gesellschaftsvertrag Teil der inneren Rechtsprechung.

DRITTER TEIL

Rechte und Freiheiten

Artikel 21:
Die Leitungen haben die durch internationale Abkommen und Verträge bestimmten Menschenrechte und Werte zu schützen. Die Freiheiten von Individuum und Gesellschaft haben für die Leitungen Priorität.

Artikel 22:

Die zivilen, politischen, kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rechte aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sind Teil des Gesellschaftsvertrages.

Artikel 23:
a) JedeR verfügt über das Recht, die ethnische, sprachliche, geschlechtliche, religiöse und kulturelle Identität zu leben.

b) JedeR hat das Recht, nach den Prinzipien der ökologischen Gesellschaft zu leben.

Artikel 24:

Jeder Mensch und jede Gruppe ist unter der Bedingung, nicht gegen den gesellschaftlichen Frieden und die gesellschaftliche Moral zu handeln und nicht eine Diktatur zu befürworten, frei in Gedanken, Überzeugungen, Entscheidungen und Ansichten.

Artikel 25:

a) Die Freiheit des Individuums ist gesichert. Niemand darf außergesetzlich festgenommen werden.

b) Die Würde des Menschen ist unantastbar und muss geschützt werden. Niemand darf körperlicher oder psychischer Folter ausgesetzt werden. Wer Folter ausübt, wird bestraft.

c) Für Festgenommene und Inhaftierte werden Bedingungen für ein menschliches Leben geschaffen. Gefängnisse dürfen kein Ort der Bestrafung, sondern müssen als Bildungs- und Rehabilitationszentrum beschaffen sein.

Artikel 26:

Der Gesellschaftsvertrag garantiert das Recht auf politisches Leben und verbietet die Todesstrafe.

Artikel 27:

Frauen verfügen über alle politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen Rechte und das Recht auf Leben. Diese Rechte sind zu schützen.

Artikel 28:

Frauen haben das Recht zur Selbstverteidigung und das Recht, jegliche Geschlechterdiskriminierung aufzuheben und sich ihr zu widersetzen.

Artikel 29:

Der Gesellschaftsvertrag garantiert die Kinderrechte und verbietet Kinderarbeit, physische und psychische Folter an Kindern und Kinderheiraten.

Artikel 30:

Nach dem Gesellschaftsvertrag verfügt jeder Bürger und jede Bürgerin über folgende Rechte:

1) das Recht auf Sicherheit, Wohlstand und Stabilität;
2) das Recht auf Bildung (gebührenfrei und verpflichtend);
3) das Recht auf Arbeit, Unterkunft, Gesundheits- und Sozialversicherung;
4) das Recht auf Schutz und Verpflegung für Mütter und Kinder;
5) das garantierte Recht auf Gesundheit, Sicherheit und ein soziales Leben für alte und behinderte Menschen.

Jonan Lekue, Sortu – Internationale Abteilung; Berlin:



Ich begrüße, im Namen der baskischen Linkspartei Sortu, die Bildung neuer Selbstverwaltungsstrukturen in Rojava. Die kurdische Bewegung zeigt uns allen die Möglichkeiten basisdemokratischer Institutionen auf dem Weg zur Anerkennung ziviler, politischer, sozialer und kultureller Rechte aller in der Region lebenden Menschen. Es ist ein riesiger Schritt in Richtung einer friedlichen Lösung des Konfliktes in Syrien sowie ein Vorbild für das Zusammenleben unterschiedlicher Religionen, Kulturen und Glaubensrichtungen.

Besonders bemerkenswert an dem Aufbau dieser neuen Strukturen sind die führende Position der Frauen und ihr starkes Engagement. Die Entwicklung ist ein Hoffnungsschimmer im Mittleren Osten. Deshalb verurteilt die Partei Sortu das Embargo von Ländern, Regierungen und Gruppen gegen Rojava und fordert die Beteiligung der Vertreterinnen und Vertreter Rojavas in allen Gesprächen, Dialogen oder Verhandlungen um die Zukunft des Mittleren Ostens.

Artikel 31:

Das Recht, die Religion zu praktizieren, steht unter Schutz. Die Religion für politische Zwecke zu missbrauchen, wegen Religion Auseinandersetzungen zu entfachen und Menschen zu diskriminieren, wird nicht geduldet.

Artikel 32:

a) Nach dem Gesellschaftsvertrag ist das Recht zur Gründung von Parteien, Vereinen, Gewerkschaften und zivilgesellschaftlichen Organisationen garantiert. Diese Vereinigungen haben das Recht, sich an der Leitung zu beteiligen.

b) Nach dem Gesellschaftsvertrag wird die Vielfalt der Gesellschaft als ein Reichtum betrachtet, die es zu fördern gilt. Die kulturelle Weiterentwicklung, politische Freiheit und wirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten der gesellschaftlichen Vielfalt werden geschützt.

c) Das Yezidentum ist eine eigenständige Konfession. Die YezidInnen verfügen über alle gesellschaftlichen Rechte und das Recht, ihren Glauben zu leben.

Artikel 33:

Der Gesellschaftsvertrag schützt die Pressefreiheit sowie Kommunikations-, Presse- und journalistische Tätigkeiten. Diese Rechte müssen durch Gesetze geregelt werden.

Artikel 34:

Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, ihre Meinung frei auszudrücken. Sie verfügen über das Streikrecht und das Recht auf friedliche Demonstration. Diese Rechte müssen durch Gesetze geregelt werden.

Artikel 35:

JedeR hat das Recht, sich Wissen anzueignen, wissenschaftlich zu forschen, kulturelle und künstlerische Tätigkeiten zu betreiben.

Artikel 36:

JedeR hat das Recht, bei den Wahlen für alle Positionen zu kandidieren. Dieses Recht muss durch Gesetze geregelt werden.

Artikel 37:

JedeR hat das Recht auf politisches Asyl. KeineR, die/der Asyl beantragt, darf gegen ihren/seinen Willen abgeschoben werden.

Artikel 38:

Der Gesellschaftsvertrag garantiert für alle Chancengleichheit.

Artikel 39:

Alle Bodenschätze und natürlichen Ressourcen gehören der gesamten Gesellschaft. Ihre Nutzung, Verarbeitung und Gebrauch wird durch Gesetze geregelt.

Artikel 40:

In den demokratisch-autonomen Verwaltungen gehört jeglicher Grundbesitz und Boden der Bevölkerung. Nutzung und Aufteilung werden durch Gesetze geregelt.

Artikel 41:

Das Recht auf Eigentum und Privateigentum wird geschützt. Niemand darf der Gebrauch des eigenen Eigentums verweigert werden. Niemand darf enteignet werden. Sollte das für das öffentliche Interesse doch notwendig sein, muss der Besitzer oder die Besitzerin entschädigt werden.

Artikel 42:

Das wirtschaftliche System in den demokratisch-autonomen Verwaltungen basiert auf gesellschaftlicher Entwicklung, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit der Produktion sowie den wissenschaftlich-technologischen



Möglichkeiten. Der Zweck der Entwicklung der Produktion und der ökonomischen Entwicklung beruht auf den menschlichen Bedürfnissen und dem Ziel, ein würdevolles Leben zu ermöglichen. Die demokratisch-autonomen Verwaltungen dulden eine legitime wirtschaftliche Konkurrenz und den Grundsatz, dass alle gemäß ihrer Arbeit entlohnt werden. Wirtschaftliches Horten in einer Hand (Monopolbildung) ist verboten. Nationale Produktionsmittel werden geschaffen, BürgerInnen-, ArbeiterInnen- und Umweltrechte werden geschützt. Die nationale Souveränität wird gestärkt.

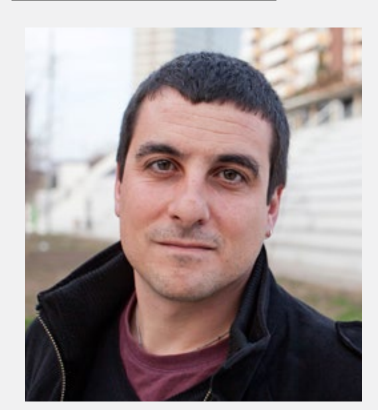
Artikel 43:

JedeR BürgerIn verfügt über das Recht auf Freizügigkeit.

Artikel 44:

Die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Rechte können nicht im Sinne einzelner Menschen und ihrer Interessen umgedeutet werden.

Joaquim Arrufat Ibáñez, CUP (Kandidatur der Volkseinheit), Mitglied im Regionalparlament von Katalonien:



In Katalonien beobachten wir mit großer Aufmerksamkeit den traurigen Krieg in Syrien, aber vor allem die Selbstverteidigung der Kurden in Rojava. Wir wissen, dass die militärische Verteidigung der Sicherheit und Freiheit der kurdischen Gebiete eine wichtige Aufgabe ist und dass es viele Verletzte gibt. Alle unsere Hoffnungen sind auf den Aufbau der Demokratischen Autonomie im syrischen Kurdistan und die Ausarbeitung und Verabschiedung der neuen demokratischen Verfassung gerichtet, die wir mit Bewunderung und Freude verfolgt haben. Es sind unbestreitbare Erfolge des kurdischen Volkes, die Schulbildung auf Kurdisch, die Einrichtung von Volksversammlungen, der Kampf von Frauen in der politischen, sozialen Arbeit und in der militärischen Verteidigung der Freiheit. Deshalb bereiten wir uns auf einen Besuch verschiedener politischer Parteien Kataloniens zum kommenden Newroz in Rojava vor.

VIERTER TEIL

Gesetzgebender Rat

Artikel 45:

Der Gesetzgebende Rat ist der Hohe Rat der demokratisch-autonomen Verwaltungen. Seine Mitglieder werden alle vier Jahre von der Bevölkerung gewählt.

Artikel 46:

Spätestens am 16. Tag nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse durch den Hohen Wahlausschuss tritt der Rat zum ersten Mal zusammen. Der Kantonsvorsitz beruft die Sitzung ein. Wenn der Rat aufgrund außerordentlicher Umstände nicht zusammentreten kann, so muss der/die Vorsitzende des Exekutivrates binnen 15 Tagen mit mindestens der einfachen Mehrheit (50+1) die erste Sitzung eröffnen, auf der das älteste Ratsmitglied den Vorsitz führt. Auf der ersten Sitzung werden die Kovorsitzenden des Rates und der Ratsvorstand gewählt. Die ordentlichen Sitzungen werden (gemäß der Ratssatzung) öffentlich durchgeführt.

Artikel 47:

Die Mitglieder der demokratisch-autonomen Verwaltungen werden prozentual zur Bevölkerungszahl der Städte und Gebiete aufgeteilt. Die Geschlechterquote beträgt 40 %. Zugleich bestehen gemäß Wahlgesetz feste Mindestquoten für die Vertreterinnen und Vertreter der Suryoyos und für Jugendliche.

Artikel 48:

a) Die Mitglieder des Rates können für nicht mehr als zwei Wahlperioden kandidieren.
b) In außerordentlichen Situationen kann auf Beschluss von einem Viertel aller Ratsmitglieder oder zwei Dritteln der Mitglieder des Ratsvorstandes die Amtszeit des Rates um sechs Monate verlängert werden.

Artikel 49:

Das aktive Wahlrecht steht ab 18 Jahren zu, das passive Wahlrecht ab 22 Jahren. Die Bedingungen für Wahlen werden durch ein separates Gesetz geregelt.

Artikel 50:

Die Ratsmitglieder können während ihrer Amtszeit, außer bei schwerwiegenden Vergehen, nicht aufgrund ihrer Ansichten verurteilt werden. Ohne Beschluss des Rates können sie nicht vor Gericht gestellt werden.

Artikel 51:

Ein Ratsmitglied darf außerhalb seiner Tätigkeit im Rat keiner anderen Arbeit nachgehen und keinen Beruf ausüben. Ab dem Zeitpunkt seines Ratseides werden all seine anderen Tätigkeiten eingefroren. Nach dem Ende seiner Amtszeit kann es diesen Tätigkeiten wieder nachgehen.



Artikel 52:

Jede Region in den Kantonen der demokratisch-autonomen Verwaltungen bestimmt durch Wahlen die Mitglieder ihrer Regionalräte.

Artikel 53:

Die Aufgaben des Gesetzgebenden Rates lauten:

- Satzung, Arbeit und System des Rates werden vorbereitet und ausgeführt.
- Die Gesetzesvorschläge aus den regionalen Komitees und Räten werden diskutiert und verabschiedet.
- Die Arbeit der Exekutivorgane wird kontrolliert und gegebenenfalls überprüft.
- Internationale Abkommen werden ratifiziert.
- Der Gesetzgebende Rat kann durch ein Vertrauensvotum den Exekutivrat oder einzelne ihrer Mitglieder absetzen.
- Die Mitglieder des Hohen Verfassungsrates werden bestimmt.
- Der Haushalt wird verabschiedet.
- Die politische und wirtschaftliche Planung wird festgelegt.
- Eine Generalamnestie kann beschlossen werden.
- Er bestätigt die Bekanntmachung des Exekutivrates
- Die demokratisch-autonomen Gebiete werden bestimmt und ihre Beziehungen zur Zentralregierung durch Gesetze geregelt.

FÜNFTER TEIL

Artikel 54: Der Kantonsvorsitz

a) Kantonsvorsitz und Exekutivratsvorsitz der demokratisch-autonomen Verwaltung übernehmen gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages im Namen der Bevölkerung ihre Aufgaben als Vorsitzende.

b) EinE KandidatIn für den Kantonsvorsitz

1. muss älter als 35 Jahre sein;
2. muss syrischeR StaatsbürgerIn sein und in dem Kanton leben, für den kandidiert wird;
3. darf gerichtlich keiner schwerwiegenden Verbrechen angeklagt worden sein, selbst im Falle eines Freispruchs nicht

c) Die Kandidatur für den Kantonsvorsitz verläuft wie folgt:

1. Innerhalb der ersten 30 Tage nach der ersten Sitzung des Gesetzgebenden Rates ruft der Ratsvorsitz zur Wahl des Kantonsvorsitzes auf.
2. Die Kandidatur wird beim Höchsten Gericht eingereicht. Nachdem es binnen 15 Tagen die Kandidatur geprüft hat, entscheidet es über ihre Gültigkeit.
3. Der Kantonsvorsitz wird durch den Gesetzgebenden Rat gewählt. Der Kandidat oder die Kandidatin mit der absoluten Stimmenmehrheit (50+1) gewinnt die Wahl.
4. Wenn keineR die absolute Mehrheit erringen konnte, stellen sich in der zweiten Runde alle KandidatInnen mit den meisten Stimmen erneut zur Wahl. Dabei reicht die einfache Mehrheit zum Wahlerfolg.
5. Die Amtszeit des Kantonsvorsitzes dauert vier Jahre und beginnt mit dem Eid.
6. Bevor der Kantonsvorsitz sein Amt aufnimmt, legt er vor dem Gesetzgebenden Rat seinen Eid ab.
7. Der Kantonsvorsitz bestimmt seinen Vertreter/seine Vertreter und ihre Aufgaben. DieseR wird durch den Gesetzgebenden Rat bestätigt und muss daraufhin vor dem Kantonsvorsitz den Eid ablegen.
8. In Zeiten, in denen der Kantonsvorsitz seine Aufgaben nicht weiter wahrnehmen kann, übernimmt seinE VertreterIn die Aufgaben.

d) Aufgaben und Kompetenzen des Kantonsvorsitzes:

1. Der Kantonsvorsitz respektiert den Gesellschaftsvertrag, erfüllt seine Leitungsaufgaben und verteidigt die Einheit der Bevölkerung.
2. Der Kantonsvorsitz wählt den Exekutivratsvorsitz.
3. Der Kantonsvorsitz bestätigt die Beschlüsse des Gesetzgebenden Rates und trifft seine Entscheidungen auf Grundlage der Gesetze.
4. Der Kantonsvorsitz beruft nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse die erste Sitzung des Gesetzgebenden Rates ein.
5. Der Kantonsvorsitz kann Auszeichnungen und Belohnungen verteilen.
6. Der Kantonsvorsitz kann auf Vorschlag des Gesetzgebenden Rates eine Generalamnestie verkünden.

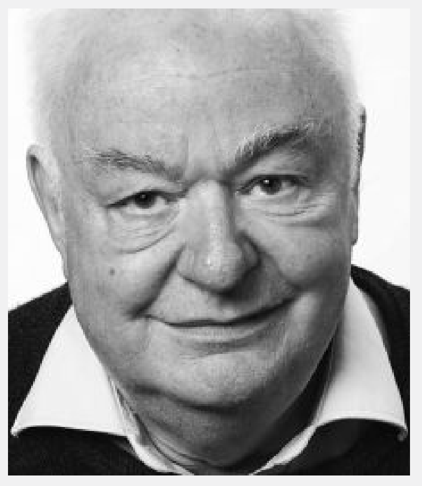
e) Der Kantonsvorsitz ist mittels des Gesetzgebenden Rates der Bevölkerung gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Im Falle von Verrat, Korruption und weiteren schwerwiegenden Straftaten kann er vor dem Hohen Verfassungsgericht angeklagt und verurteilt werden.

Exekutivrat

Der Exekutivrat übernimmt im Kanton die Leitungs- und Exekutivfunktion. Er ist dem Gesetzgebenden



Dr. Jürg Meyer, Grossrat, Kanton Basel, Schweiz



Mit Erschütterung verfolgen wir bei uns in der Schweiz die Nachrichten aus Syrien. Denn die ganze Bevölkerung Syriens leidet unermesslich unter der Situation des Bürgerkrieges. Da erfüllt es mich mit Hoffnung, wenn in den autonomen kurdischen Kantonen Strukturen der Selbstverwaltung aufgebaut werden. Besonders wichtig ist es, wenn in diesen Kantonen unterschiedliche Kulturen, Religionen und Völker ihren Platz finden und friedlich miteinander zusammenleben. Ebenso wichtig ist, dass feudale und patriarchale Gesellschaftsstrukturen abgebaut werden. Unter den Bedingungen der weltweiten Globalisierung wächst überall die Vielfalt der Menschen und ihrer Kulturen, die im gleichen Lebensraum zusammenleben. Da braucht es auf allen Ebenen des politischen Lebens Kulturen des Vermittelns und des Ausgleichens. Nicht akzeptierbar ist es, wenn aus irgendeiner heiligen Schrift, sei es Koran oder Bibel, absolute Regeln abgeleitet werden, die von vornherein für alle Menschen gelten müssen. Im ständigen Dialog muss erarbeitet werden, was für uns alle verbindlich sein soll. Dies bildet eine wichtige Konsequenz aus dem Respekt vor allen Menschen, der in allen Religionen seinen Ausdruck findet.

Rat gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet und setzt dessen Gesetze um. Der Exekutivrat koordiniert die exekutiven Organe.

Artikel 55:

Der Exekutivrat besteht aus dem Vorsitz, den vom Gesetzgebenden Rat bestimmten Mitgliedern und den Ausschüssen (Ministerien).

Artikel 56:

Die nach den allgemeinen Wahlen die größte Gruppe im Gesetzgebenden Rat stellende Partei oder Gruppe hat den Auftrag, binnen eines Monats den Exekutivrat vorzubereiten. Der Exekutivrat wird durch die absolute Mehrheit (50+1) des Gesetzgebenden Rates bevollmächtigt.

Artikel 57:

Die Amtszeit des Exekutivratsvorsitzes beträgt vier Jahre und er kann für maximal zwei Amtszeiten gewählt werden.

Artikel 58:

Der Vorsitz des Exekutivrates kann Mitglieder des Gesetzgebenden Rates zu seinen BeraterInnen bestimmen.

Artikel 59:

Die BeraterInnen sind zugleich SprecherInnen eines der Ausschüsse.

Artikel 60:

Die Aufgaben der Leitung und die Beziehungen zwischen der Leitung und anderen Institutionen werden durch Gesetze geregelt.

Artikel 61:

Sobald der Exekutivrat gebildet und bestätigt worden ist, muss er sein Programm bekannt geben. Nachdem das Programm vom Gesetzgebenden Rat bestätigt worden ist, muss der Exekutivrat zügig mit der Umsetzung beginnen.

Artikel 62:

Sonderbeauftragte, der Vorsitz der Ausschüsse und die Leitungsfunktionen der Demokratischen Autonomie werden durch die Zustimmung des Gesetzgebenden Rates und des Exekutivrates bestimmt.

Regionale Räteverwaltungen (Stadtverwaltungen)

1. Die demokratisch-autonomen Verwaltungen bestehen aus dem Zusammenschluss der Exekutivmitglieder der regionalen Räteverwaltungen.
2. Die Kompetenzen und Aufgaben der regionalen Räte gründen sich auf ein dezentralistisches Politikverständnis. Die begleitenden Aufgaben des Kantons gegenüber den regionalen Räten, einschließlich ihres Budgets, ihrer öffentlichen Dienste und der Bürgermeisterschaftswahlen, werden durch Gesetze geregelt.
3. Die VertreterInnen der regionalen Räte werden durch direkte Wahlen bestimmt.

Gerechtigkeitsrat

Artikel 63:

Die unabhängige Justiz ist der Grundstein der Gerechtigkeit. Sie repräsentiert das Gewissen und die Moral der Bevölkerung. In den Verfahren müssen zeitnah Urteile gefällt werden.



Artikel 64:

Eine beschuldigte Person ist so lange unschuldig, bis das Gegenteil bewiesen ist.

Artikel 65:

Auch in den Gerichten gilt eine Geschlechterquote von 40 %.

Artikel 66:

Während aller Stufen der Untersuchung und des Verfahrens ist das Recht auf Verteidigung heilig und muss geschützt werden.

Artikel 67:

Die RichterInnen können nur durch Beschluss des Gerichtshofes ihres Amtes enthoben werden.

Artikel 68:

Die Gerichtsurteile werden im Namen der Bevölkerung gesprochen.

Artikel 69:

Die Nichtanwendung oder Verhinderung des Gerichtsbeschlusses stellt eine Straftat dar und wird auf Grundlage der Gesetze verfolgt.

Prof. Dr. Norman Peach, Völkerrechtler, Hamburg



(…)Schon im November 2013 verkündete die Democratic Peoples Party (PYD) eine Übergangsregierung von Rojava, welches die drei Enklaven umfasst und von Kurden, Armeniern, Assyrern Yesiden, Turkomanen und Arabern bewohnt wird. Jede der drei Gebiete bildete ihre eigene Versammlung und entsandte ihre Repräsentanten – insgesamt 61 mit einer Beteiligung von Frauen von 40 % - in die Übergangsregierung. Sie bereiteten eine Verfassung für Rojava vor und erklärten Ende Januar 2014 ihren Autonomiestatus innerhalb Syriens. Sie konnten dabei auf Vorstellungen und Modelle zurückgreifen, die bereits seit Jahren in der kurdischen Gesellschaft in allen Ländern diskutiert werden.

So wurde 2006 vom Koma Civakên Kurdistan (Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans) die „Deklaration zur demokratischen Lösung der kurdischen Frage“ und 2011 vom Kongress für eine demokratische Gesellschaft (DTK) die „Vorlage eines Modellentwurfs für ein Demokratisches Autonomes Kurdistan“ veröffentlicht. Auf ihnen fußt auch das Lösungsmodell der „demokratischen Autonomie“, welches Abdullah Öcalan der Regierung Erdogan für ernsthafte Verhandlungen unterbreitet hat. (...) Dies alles soll innerhalb der bestehenden Grenzen Syriens erfolgen, eine Sezession, die Gründung eines selbständigen Kurdistan wird abgelehnt. Das autonome Rojava soll sich auch in Zukunft politisch, ökonomisch, sozial und kulturell in den syrischen Staatsverband integrieren. Es soll ihn verändern, demokratisieren, aber nicht sprengen.

(...) Jede Autonomieregelung hat zweifellos ein bestimmtes Maß an Dezentralisation zur Folge, und wird deshalb von stark zentralistisch organisierten Staaten, wie z.B. Frankreich (Korsika) oder der Türkei, abgelehnt oder nur mit äußerstem Misstrauen betrachtet. Es besteht die Befürchtung, dass alle Formen der Autonomie letztlich zur Desintegration des Staates und zur Separation und Sezession führen. (...)Doch ist dies keine zwangsläufige Folge, die durch eine kluge Politik der Achtung der Selbstbestimmung vermieden werden kann.

In letzter Zeit haben sich kurdische Selbstverteidigungsmilizen immer wieder gegen Angriffe der bewaffneten Rebellengruppen wie “Islamic State of Iraq and Sham” (ISIS) oder FSA aber auch von Regierungstruppen zur Wehr setzen müssen. Der Aufbau einer eigenen Verwaltung und eigener Institutionen wird umso schwerer sein, je länger und heftiger dieser Bürgerkrieg das Land beherrscht. Sollte es den Kurdinnen und Kurden aber gelingen, ähnlich wie im Norden Iraks ein selbstverwaltetes autonomes Rojava aufzubauen und zu entwickeln, so wäre das ein bedeutender Schritt in der Befriedung und Demokratisierung der gesamten Region. Die Instabilität dieser Region vom Schwarzen bis zum Roten Meer rührt im Wesentlichen von der Unterdrückung großer Völker und Minderheiten, von dem Mangel an Demokratie und gleichberechtigter Teilhabe. Es bleibt allerdings der bittere Geschmack, dass der Weg zu Selbstbestimmung und Demokratie erst durch furchtbare Kriege geöffnet wurde.



Dr. Joost Jongerden, Dozent für Entwicklungssoziologie und -anthropologie an der Universität Wageningen, Niederlande:



Kürzlich proklamierten kurdische politische Parteien und zivilgesellschaftliche Organisationen im syrischen Rojava die ‚Demokratische Autonomie'. Demokratische Autonomie verweist auf die Praxis, mit der die Menschen ihre notwendigen und gewünschten Lebensumstände durch direktes Engagement und Zusammenarbeit untereinander erschaffen. Das Gegenstück zur Demokratischen Autonomie ist der Demokratische Konföderalismus, der als ein Selbstverwaltungssystem von unten nach oben charakterisiert werden kann. Ich halte das Konzept der Demokratischen Autonomie und des Demokratischen Konföderalismus aus verschiedenen Gründen für wichtig. Erstens bezieht es sich nicht auf den Staat als gesellschaftlichen Grundpfeiler, sondern auf die Bevölkerung. Es regeneriert gewissermaßen die alte Sozialismusidee als Entwicklung einer staatsfreien Gesellschaft auf der Grundlage von gemeinsamer Willensbildung und Gemeineigentum. Zweitens tritt es der Politik ethnischer, religiöser oder kultureller Assimilation entgegen, da Demokratische Autonomie und Demokratischer Konföderalismus auf der Vorstellung fußen, dass die Menschen das Recht haben, selbst über ihnen wichtige Belange zu entscheiden. Als solches erscheint es als eine vielversprechende Antwort, um dem Prozess ethnischer und sektiererischer Zersplitterung und Konflikte zu begegnen. Das spiegelt sich auch im beabsichtigten Kantonalsystem in Rojava wider. Natürlich wird Demokratische Autonomie nicht allein durch eine Ankündigung zum Leben erweckt, sie muss umgesetzt werden. Es ist ein Prozess des praktischen Lernens, allerdings in einem ziemlich feindlichen kriegerischen Umfeld. Es ist also eine große Herausforderung, nicht nur für die Menschen in Rojava, sondern ebenso für all diejenigen auf der Welt, die glauben, dass eine andere, bessere Welt möglich ist.

Artikel 70:

ZivilistInnen können nicht vor Militärgerichten verurteilt werden. Es können keine Sondergerichte oder Ausnahmezustandsgerichte einberufen werden.

Artikel 71:

Privatwohnungen und Häuser sind unantastbar und dürfen nicht ohne Gerichtsbeschluss durchsucht werden.

Artikel 72:

JedeR hat das Recht auf ein offenes und gerechtes Verfahren.

Artikel 73:

Die Freiheitsberaubung eines Menschen ohne dringenden Grund stellt eine Straftat dar und wird durch die entsprechenden Gesetze bestraft.

Artikel 74:

Wer durch Fahrlässigkeit der Leitung oder JuristInnen Schaden erlitten hat, kann vor Gericht auf Schadenersatz klagen.

Artikel 75:

Der Gerechtigkeitsrat wird auf Grundlage entsprechender Gesetze gebildet.

SECHSTER TEIL

Hoher Wahlausschuss

Artikel 76:

Der Hohe Wahlausschuss ist eine unabhängige Institution, die die allgemeinen Wahlen organisiert. Er besteht aus 18 Mitgliedern, die aus unterschiedlichen Kantonen stammen. Die Mitglieder werden vom Gesetzgebenden Rat bestimmt.

1. Entscheidungen des Wahlausschusses werden mit 11 Mitgliederstimmen getroffen.
2. Mitglieder des Wahlausschusses können keine Mitglieder des Gesetzgebenden Rates sein.
3. Der Wahlausschuss legt die Wahltermine fest, gibt sie bekannt und nimmt die Nominierung von KandidatInnen an.
4. Wie in Artikel 49 des Gesellschaftsvertrages festgelegt, bearbeitet der Hohe Wahlausschuss die Nominierung der KandidatInnen. Gleichzeitig kümmert er sich um Verfahren im Zusammenhang mit den Wahlen.
5. Die Arbeiten des Hohen Wahlausschusses sind offen für die Beobachtung durch Gerichte, zivilgesellschaftliche Organisationen und die Vereinten Nationen.
6. Zu einem vom Hohen Wahlausschuss mithilfe des Hohen Gerichtshofs festgelegten Termin wird eine Sitzung einberufen, auf der die vom Gesetzgebenden Rat bestätigten KandidatInnen aller Regionen und Bezirke bekannt gegeben werden.

Andreas Buro, Dialog Kreis, Grävenwiesbach

Rojava – ein politischer Ansatz für ein friedliches, föderales Syrien?



Die Völker Syriens sind zusätzlich zu der Diktatur des Assad-Regimes Invasionen von außen unterworfen, die keine Rücksicht auf ihre Bedürfnisse und Nöte nehmen, sondern vielmehr das Land zum Schlachtfeld ihrer jeweiligen Interessen machen. Fremde Mächte versuchen, ihre gegensätzlichen Ziele auf dem Rücken der Menschen in Syrien durchzusetzen und sie gegeneinander in Stellung zu bringen. Das ist die syrische Tragödie.

Im Norden des von Kämpfen zerrissenen Syriens liegt das kurdische Siedlungsgebiet, das sich Rojava nennt. Neben Kurden leben dort mehrere weitere Ethnien. Viele Flüchtlinge aus anderen Teilen Syriens – inzwischen etwa 1,2 Millionen - haben sich dorthin gerettet, denn Rojava versucht, sich aus den allgemeinen Kämpfen herauszuhalten. Es hat sich als autonomes Gebiet innerhalb Syriens erklärt und gleichzeitig alle Separatismusvorwürfe energisch zurückgewiesen. Rojava weist eine einzigartige kulturelle und religiöse Vielfalt auf. Religiös-kulturelle Gemeinschaften arabisch-muslimischer, yezidischer, assyrischer, orthodox-christlicher und tscherkessischer Syrer und Syrerinnen sind dort vertreten. Doch sollen alle Ethnien gleiche Rechte haben und nicht etwa der kurdischen Mehrheit unterworfen sein. Inzwischen wurden eigene Verwaltungsstrukturen geschaffen und ein Nationaler Rat gebildet. Frauen sollen den Männern gleichgestellt werden. Sie haben bereits einige politische Funktionen übernommen.

Freilich sind die proklamierten Ziele noch keineswegs Wirklichkeit. Traditionen sind nicht von heute auf morgen überwindbar, Demokratie muss erst eingeübt werden. Europäische Gesellschaften wissen aus ihrer Geschichte wie schwer und voraussetzungsvoll dies ist.

(...) Bei den Abwehrkämpfen gegen die islamistischen Gruppen wurde Infrastrukturen zerstört sowie Produktionsprozesse und Aufbauarbeiten behindert. Wichtige Medikamente sind ausgegangen. Überwunden geglaubte Krankheiten brechen wieder aus. Es fehlen Grundnahrungsmittel, wärmende Kleidung für Flüchtlinge und Brennstoff für Notunterkünfte. Die Notlage wird immer drückender.

Rojava zu helfen, wozu ich ausdrücklich aufrufe, hat nicht nur einen humanitären Hintergrund, sondern auch einen gewichtigen politischen. Das Autonomiegebiet begreift sich als ein demokratisch organisierter Modellbaustein eines möglichen zukünftigen föderalen Vielvölkerstaates Syrien. Das ist ein großer, doch vernünftiger Anspruch. Er beinhaltet, die syrische Gesellschaft und ihre zukünftige politische Organisation zum Inhalt einer nationalen Zukunftsdiskussion zu machen und sich nicht als Parteigänger ausländischer Interessen zu zerfleischen. Wäre es nicht denkbar, dass sich andere Regionen Syriens mit gleicher Zielsetzung bilden, dass sie untereinander Friedensverträge schlössen und Zusammenarbeit vereinbaren würden. Vielleicht stünde nicht einmal an erster Stelle die Forderung, das Assad-Regime zu stürzen. Wären Koexistenzsituationen vorstellbar? Ist es denkbar, das Mächte von außen eine solche Situation unterstützen würden? Friedensgewinnung und Kooperationsaufbau von unten, soll dies alles nicht möglich sein? Gab es nicht früher in diesen Ländern auch ein tolerantes Zusammenleben der Menschen unterschiedlicher Herkunft und Religion? Sollte dies nicht wieder möglich und die von außen betriebene Verfeindung nicht zu überwinden sein? Machen wir uns keine Illusionen, das ist eine schwere Aufgabe und kein leichter Weg. Aber wo ist der bessere? Ein militärischer Sieg einer der Konfliktparteien gebiert nicht Aussöhnung, sondern nur die Voraussetzungen für einen nächsten Krieg.

Das Rojava-Projekt, meine Schlussfolgerung, ist zu unterstützen und kritisch zu begleiten. Wir wissen nicht, ob es im skizzierten Sinne erfolgreich sein wird. Die Versuchung auf Gewalt zuzugreifen und Schwierigkeiten auf dem Wege durch Repression zu beantworten, ist groß. Trotzdem sollten wir diesen Versuch unterstützen, durch Druck auf die deutsche Regierung, durch Hilfen zur Milderung der Nöte, durch Bekanntmachung dessen was wirklich läuft und – ich wiederhole sehr ernsthaft - durch Kritik auch an falschen Entwicklungen. Solidarität heißt nie bedingungslose Zustimmung sondern auch solidarische Kritik. Doch zunächst geht es darum, dass wir in Deutschland unsere Hausaufgaben zugunsten einer erfolgreichen Entwicklung in Rojava machen.



SIEBTER TEIL

Hohes Verfassungsgericht

Artikel 77:

a) Das Gericht besteht aus sieben Mitgliedern, eines davon ist der/die Vorsitzende. Sie werden vom Vorsitz des Gesetzgebenden Rates vorgeschlagen und von RichterInnen, AnwältInnen und erfahrenen und sachkundigen AkademikerInnen gewählt. Sie müssen mindestens 15 Jahre in diesem Fachgebiet tätig sein.

b) Ein Mitglied des Hohen Verfassungsgerichts kann keine andere Leitungsfunktion ausüben und auch nicht Mitglied des Gesetzgebenden Rates sein. Andere Funktionen und Tätigkeiten, die Mitglieder des Hohen Verfassungsgerichts nicht ausüben bzw. denen sie nicht nachgehen dürfen, werden durch Gesetze bestimmt.

c) Die Amtszeit der Mitglieder des Hohen Verfassungsgerichts beträgt vier Jahre. Sie kann nur um weitere vier Jahre verlängert werden.

Aufgaben des Hohen Verfassungsgerichts:

1. interpretiert die Verfassung;
2. prüft die vom Gesetzgebenden Rat kommenden Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung und trifft eine Entscheidung;
3. wird bei einem verfassungsrechtlichen Streit zwischen Exekutivrat, Gesetzgebendem Rat und anderen Institutionen eingeschaltet;
4. steht das Handeln von Kantonsvorsitz oder Mitgliedern oder Vorsitzenden des Gesetzgebenden Rates im Widerspruch zum Gesellschaftsvertrag, werden sie vom Hohen Verfassungsgericht angeklagt und verurteilt;
5. Beschlüsse werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst.

Artikel 78:

Außer bei Amts- oder ähnlichen Vergehen können Mitglieder des Hohen Verfassungsgerichts nicht aus ihren Ämtern entfernt werden. Sie arbeiten nach der eigenen Satzung.

Artikel 79:

Das Hohe Verfassungsgericht stellt die Verfassungswidrigkeit beschlossener Gesetze wie folgt fest:

1. Entscheidungen, dass ein Gesetz mit der Verfassung nicht vereinbar ist:

a) Wenn bei der Verabschiedung eines Gesetzes mindestens 20 Prozent der Mitglieder des Gesetzgebenden Rates dagegen stimmen, muss das Hohe Verfassungsgericht innerhalb von 15 Tagen darüber entscheiden. Wenn das Gesetz als dringlich dargelegt wird, muss innerhalb von sieben Tagen entschieden werden.

b) Wenn binnen 15 Tagen nach der Vorlage des Erlasses beim Gesetzgebenden Rat mindestens 20 Prozent seiner Mitglieder dagegen stimmen, muss das Gericht innerhalb von 15 Tagen entscheiden.

c) Wenn das Hohe Verfassungsgericht entschieden hat, dass das ganze Gesetz oder einige Teilabschnitte (Absätze) nicht mit der Verfassung vereinbar sind, müssen alle Artikel verworfen werden.

2. Wenn die Unvereinbarkeit des Gesetzes mit der Verfassung festgestellt wurde, muss wie folgt entschieden werden:

a) Wenn im Rechtsstreit erklärt wird, dass ein Gesetz der Verfassung widerspricht, muss das Hohe Verfassungsgericht dies sofort erkennen und eine Entscheidung fällen.

b) Das Hohe Verfassungsgericht muss über das Gesetz innerhalb von 30 Tagen entscheiden.

Allgemeine Beschlüsse

Artikel 80:

Dieser Gesellschaftsvertrag gilt auch für die demokratisch-autonome Verwaltung. Er kann mit einer Zweidrittelmehrheit im Gesetzgebenden Rat verändert werden.

Artikel 81:

Dieser Vertrag wird dem Gesetzgebenden Rat zur Bewertung und Genehmigung vorgelegt.

Artikel 82:

Jemand die/der nicht über die syrische Staatsangehörigkeit verfügt, darf die Ämter des Kantonsvorsitzes, des Ratsvorsitzes oder des Hohen Verfassungsgerichts nicht bekleiden

Artikel 83:

Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages finden ihre Anwendung in Gesetzen. Auch die Bestimmungen über einen möglichen Ausnahmezustand werden durch den Vertrag bestimmt.



Artikel 84:

Vier Monate, nachdem der Gesetzgebende Rat diesen Vertrag genehmigt hat, führt er unter dessen Aufsicht die erste Wahl durch. Der provisorische Gesetzgebende Rat kann diese Frist je nach den vorherrschenden Bedingungen verlängern.

Artikel 85:

Der Amtseid der demokratisch-autonomen Verwaltung:

Ich schwöre im Namen des erhabenen Gottes, dass ich dem Gesellschaftsvertrag und seinen Gesetzen Achtung erweisen werde. Ich werde die Freiheit des Volkes und dessen Interessen verteidigen. Ich werde die Sicherheit und Demokratie der Gebiete der demokratisch-autonomen Verwaltung schützen. Ich werde mit dem Glauben an die demokratische Nation für die gesellschaftliche Gerechtigkeit kämpfen.

Artikel 86:

Der Anteil von Frauen darf in allen Institutionen, Vorsitzen und Ausschüssen nicht weniger als 40 Prozent betragen.

Artikel 87:

Die in Syrien geltenden Gesetze (zivil- und strafrechtliche), die nicht im Widerspruch zum Gesellschaftsvertrag stehen, werden angewandt.

Artikel 88:

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen demokratisch-autonomer Verwaltung und Zentralverwaltung wird der Streitpunkt dem Hohen Verfassungsgericht übertragen und das für die Selbstverwaltung adäquate Gesetz angewandt.

Artikel 89:

Dieser Vertrag verteidigt mit Unterstützung der Bevölkerung die Umweltrechte und betrachtet den Schutz der Umwelt als eine würdevolle nationale Verpflichtung.

Artikel 90:

Rassistische und chauvinistische Kategorien in den Bildungsmethoden und Lehrplänen werden abgeschafft. Stattdessen wird eine vielfältige Gesellschaft mit vielen Kulturen vertreten.

a) In den neuen Lehrplänen wird die Rede sein von der Geschichte, Kultur, den Völkern, der Geografie und der Vielfalt der Region.

b) Die Bildungs- und Kommunikationsmethoden und die wissenschaftlichen Institutionen nehmen sich die Menschenrechte und die Demokratie zur Grundlage.

Artikel 91:

a) Religiöse und staatliche Angelegenheiten werden voneinander getrennt.

b) Der Glaubensfreiheit werden keine Grenzen gesetzt. Die Exekutive respektiert alle Religionen, Glaubensrichtungen und Konfessionen. Solange sie nicht dem Grundsatz des Vertrages widersprechen, garantiert die Exekutive die Durchführung der religiösen Gottesdienste und Rituale.

Artikel 92:

Es ist die primäre Aufgabe der demokratisch-autonomen Verwaltung, den kulturellen, gesellschaftlichen und ökonomischen Fortschritt zu fördern.

Artikel 93:

Ausnahmezustand:

Eine vom Kantonsvorsitz einberufene Versammlung des Exekutivrats kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Ausnahmezustand erklären und wieder aufheben. Der Beschluss muss bei der nächsten Versammlung des Gesetzgebenden Rates verkündet und durch Sondergesetze umgesetzt werden.

IMPRESSUM

Civaka Azad -
Kurdisches Zentrum für
Öffentlichkeitsarbeit e.V.

Bornheimer Landstraße 48
60316 Frankfurt a.M.
E-Mail: info[at]civaka-azad.org
Telefon: 069/84772084
Mobil: 01573/8485818
http://civaka-azad.org/